

Datum: 09.12.2008 Nr.: 40

Inhaltsverzeichnis

Seite

Juristische Fakultät:

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Aufbaustudiengang für Studierende mit abgeschlossenem ausländischen rechtswissenschaftlichen Universitätsstudium 4649

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften 4651

Neufassung der Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang "Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen" (PAG) 4655

Neufassung der Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang "International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen" (IPAG) 4665

Gebäudemanagement:

Änderung des Organigramms des Infrastrukturellen Gebäudemanagements (Bereich GM 4) 4674

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Juristische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät am 04.06.2008 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen am 13.08.2008 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 16.10.2008 die „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Aufbaustudiengang für Studierende mit abgeschlossenem ausländischen rechtswissenschaftlichen Universitätsstudium“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 9 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 7 Satz 1, Abs. 9 und Abs. 13 NHG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den
Aufbaustudiengang für Studierende mit abgeschlossenem ausländischen
rechtswissenschaftlichen Universitätsstudium**

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für den Aufbaustudiengang für Studierende mit abgeschlossenem ausländischen rechtswissenschaftlichen Universitätsstudium für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein dem deutschen rechtswissenschaftlichen Studium gleichwertiges rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird grundsätzlich geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH). ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbeson-

dere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF), durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs oder durch das „kleine deutsche Sprachdiplom“ nachgewiesen haben (siehe § 3 der „Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber des Lektorats Deutsch als Fremdsprache der Universität Göttingen.“).

§ 3 Studienbeginn, Antrag

(1) ¹Der Studiengang beginnt zum Wintersemester oder Sommersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli bzw. 15. Januar bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für das Zugangsverfahren des betreffenden Semesters.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Deutsch ist;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber diesen oder einen fachlich eng verwandten Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.

(3) ¹Die Entscheidung über die Zugangsberechtigung trifft das Dekanat. ²Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 und § 3 Abs. 1 dieser Ordnung nicht erfüllt sind. ³Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften am 03.07.2008 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen am 13.08.2008 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 16.10.2008 die „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 13 NHG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften****§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler, Quereinsteiger) für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften haben vor Beginn des Studiums nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Praktikum im Bereich Agrarwissenschaften im Umfang von 26 Wochen nachzuweisen; das Praktikum besteht aus einem Basispraktikum und einem Vertiefungspraktikum.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist das Praktikum bis zur Anmeldung zur Bachelor-Arbeit, spätestens aber vor Beginn des fünften Fachsemesters, nachzuweisen. ²Die Einschreibung ist bis zum Nachweis des Praktikums auflösend bedingt.

§ 2 Praktikantenausschuss der Fakultät für Agrarwissenschaften

(1) Zuständig für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der Praktikantenausschuss der Fakultät für Agrarwissenschaften.

(2) Der Praktikantenausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, darunter zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, ein Mitglied der Studierenden- und ein Mitglied der MTV-Gruppe.

§ 3 Inhalt des Praktikums

(1) ¹Durch das Praktikum sind Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen in dem für den Studiengang Agrarwissenschaften maßgeblichen Berufsfeld zu erwerben, wobei die Erfordernisse des Studiums in dem angestrebten Studiengang besonders zu berücksichtigen sind.

²Durch das Praktikum sollen Einblicke in Arbeits- und Wirtschaftsabläufe und die Zusam-

menhänge in den Praktikumsbetrieben sowie die Besonderheiten des landwirtschaftlichen Berufsfeldes ermöglicht werden. ³Ferner sind die Befähigung zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren beruflicher Handlungen sowie die praktische Tätigkeit im Außenbetrieb nachzuweisen.

(2) Das Basispraktikum ist auf einem anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb zu erbringen.

(3) Das Vertiefungspraktikum ist in folgenden Bereichen im In- und Ausland zu erbringen:

- a) Landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe,
- b) Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft,
- c) Unternehmen oder Organisationen im Agrar- und Umweltbereich ohne Erwerbszweck.

§ 4 Dauer des Praktikums

(1) Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sind Praktikumszeiten im Umfang von insgesamt 26 Wochen nachzuweisen; der Umfang des Basispraktikums und des Vertiefungspraktikums beträgt jeweils wenigstens 13 Wochen.

(2) ¹Die Absolvierung entweder des Basispraktikums oder des Vertiefungspraktikums darf in zwei Teilpraktika erfolgen. ²Der Zeitraum eines Teilpraktikums muss wenigstens sieben Wochen betragen. ³Die Berücksichtigung kürzerer Zeiträume oder die Berücksichtigung von insgesamt mehr als zwei Teilpraktika ist ausgeschlossen.

§ 5 Nachweis

(1) Das Praktikum ist durch folgende Unterlagen nachzuweisen, die bei der Praktikantenstelle einzureichen sind:

- a) der von der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter ausgestellte Nachweis über die Art und Dauer des jeweiligen Praktikums oder Teilpraktikums,
- b) der Nachweis, dass es sich bei dem Praktikumsbetrieb um einen auf Dauer anerkannten Ausbildungsbetrieb handelt,
- c) ein über den gesamten Praktikumszeitraum geführtes und von der Ausbilderin oder dem Ausbilder unterzeichnetes Berichtsheft gemäß Absatz 2.

(2) ¹Das Berichtsheft muss folgende Angaben enthalten:

- a) Betriebsbeschreibung gemäß Berichtsheft für landwirtschaftliche Auszubildende des Landwirtschaftsverlages Münster-Hiltrup oder der Fachschaft Weihenstephan über jeden Betrieb,
- b) Tages- oder Wochenberichte einschließlich aller relevanten Tätigkeiten während des Praktikums oder Teilpraktikums mit Zeit- beziehungsweise Leistungsangaben,

c) Erfahrungsberichte zu allen Praktika im Umfang von insgesamt 30 Seiten; ein Erfahrungsbericht besteht hierbei ausschließlich aus Ausführungen zu betriebspezifischen Fragestellungen und darf keine allgemeinen Ausführungen enthalten.

²Das Berichtsheft ist in deutscher Sprache oder auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers in einer anderen Sprache vorzulegen; der Praktikantenausschuss kann hierzu Durchführungsbestimmungen erlassen, insbesondere in welchen anderen Sprachen das Berichtsheft anerkannt werden kann.

(3) Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 6 Anerkennung von Berufsabschlüssen und von Praktikumsabschnitten in verwandten Ausbildungen

(1) Anstelle eines Praktikums nach dieser Ordnung wird die abgeschlossene Berufsausbildung in folgenden Berufen anerkannt:

- a) Landwirtin oder Landwirt,
- b) Tierwirtin oder Tierwirt,
- c) Fischwirtin oder Fischwirt,
- d) Pferdewirtin oder Pferdewirt,
- e) Winzerin oder Winzer,
- f) Gärtnerin oder Gärtner oder
- g) Fachkraft Agrarservice.

(2) Anstelle eines Praktikums nach dieser Ordnung wird der erfolgreiche Abschluss der landwirtschaftlichen Praktikantenprüfung im Sinne der Praktikumsordnungen der Landwirtschaftskammern im Lande Niedersachsen anerkannt.

(3) Anstelle des Vertiefungspraktikums nach dieser Ordnung wird die abgeschlossene Berufsausbildung als landwirtschaftlich-technische Assistentin oder landwirtschaftlich-technischer Assistent anerkannt.

(4) ¹Im Bereich des Vertiefungspraktikums können Praktika im Umfang von wenigstens sieben Wochen in den nachfolgenden zur Landwirtschaft engverwandten Berufen im tatsächlich erbrachten Umfang anerkannt werden, sofern sie in anerkannten Ausbildungsbetrieben für diese Berufe durchgeführt worden sind:

- a) Forstwirtin oder Forstwirt,
- b) Tierwirtin oder Tierwirt,
- c) Fischwirtin oder Fischwirt,
- d) Pferdewirtin oder Pferdewirt,
- e) Winzerin oder Winzer,
- f) Gärtnerin oder Gärtner oder
- g) Hauswirtschafterin oder Hauswirtschafter.

²Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 bleiben unberührt.

(5) ¹Praktikumszeiten in anderen Studiengängen können anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Praktikumszeiten in Inhalt, Umfang, Anforderungen und Nachweisen den Praktika nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Studienzweck vorzunehmen.

(6) Die Bestimmungen des § 5 gelten entsprechend.

§ 7 In-Kraft-Treten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 03.07.2008 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.08.2008 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)“ am 16.10.2008 genehmigt (§§ 9 Abs. 2 und 3, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)“ der Fakultät für Agrarwissenschaften
an der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich und Studienbeginn

- (1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für alle zu vergebenen Studienplätze dieses Studiengangs ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (2) Der Promotionsstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.

§ 2 Zugangsvoraussetzung

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen konsekutiven Master-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr (insgesamt mindestens 300 ECTS-Anrechnungspunkte) oder einem gleichwertigen akademischen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in einer fachlich einschlägigen Fachrichtung abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 5 ist. ²Abweichend von Satz 1 werden ein Masterabschluss oder ein Bachelorabschluss und Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 240 ECTS-Anrechnungspunkten zur Aufnahme des Studiums anerkannt, sofern ein Notendurchschnitt von jeweils mindestens 1,5 nachgewiesen wird. ³Die Entscheidung, ob ein Studiengang

fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ⁴Die positive Feststellung und die Zulassung sind bis zum Nachweis der noch fehlenden zusätzlichen Module durch die Bewerberin oder den Bewerber, der innerhalb von zwei Semestern nach Zulassung vorgelegt sein muss, auflösend bedingt, sofern die Auswahlkommission mit der Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit eine entsprechende Auflage verbindet.

(2) ¹Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ²Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor- oder Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) [DSH-Niveau 2]. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerbende, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, die einen vorherigen Studiengang in dieser Sprache abgeschlossen haben.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen, insbesondere durch:

- a) International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens 6 Punkten;
- b) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note "C" (pass);
- c) ein handschriftlicher TOEFL (Test of English as a Foreign Language) von mindestens 550 Punkten;

§ 3 Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des Zugangsverfahrens bildet die Fakultät für Agrarwissenschaften wenigstens eine Auswahlkommission.

(2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus fünf Mitgliedern, darunter drei Mitglieder die der Hochschullehrergruppe, ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zugangsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Verantwortung für die Durchführung der Bewerbungsgespräche gemäß § 5,
- d) Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 4 Bewerbungsantrag

(1) ¹Der an das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften zu richtende Bewerbungsantrag muss dort zusammen mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen eingereicht werden. ²Alle Unterlagen können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. ³Das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften prüft die Vollständigkeit und die Echtheit der nach Absatz 2 einzureichenden Bewerbungsunterlagen für den Studiengang.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 und 2 in Form beglaubigter Kopien; für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, entweder in Deutsch oder Englisch,
- b) eine vorläufige Forschungsskizze bezüglich des geplanten Promotionsthemas auf maximal zwei Seiten, mit Nennung der zukünftigen Betreuerin oder des zukünftigen Betreuers,
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls die Bewerberin oder der Bewerber weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweist noch ihren Bachelor- oder Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben hat,

- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist,
- e) die Kontaktangabe für eine mögliche Referenz von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer,
- f) ein Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
- g) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird,
- h) gegebenenfalls geeignete Unterlagen zum Nachweis zusätzlicher Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit) auf dem Gebiet der Agrarwissenschaften, welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsstudiengang darlegen; im Falle von bereits vorhandenen Veröffentlichungen einfache Kopien von maximal drei Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers.

§ 5 Bewerbungsgespräch

- (1) Das Bewerbungsgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist.
- (2) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Bewerbungsgespräch eine Vorauswahl durch die Auswahlkommission statt. ²Die Vorauswahl wird anhand der Note des Abschlusszeugnisses des wissenschaftlichen Studienganges durchgeführt. ³Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht wenigstens 6 Punkte (§ 2 Abs. 5 Buchstabe a)) erreichen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (3) ¹Das Bewerbungsgespräch wird durch ein von der Auswahlkommission bestelltes, zur selbständigen Lehre berechtigtes Mitglied der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen, in dessen Fachgebiet das Forschungsvorhaben liegt, oder auf seinen Antrag durch eine durch die Auswahlkommission bestellte Stellvertretung durchgeführt. ²Ist einer auswärtigen Bewerberin oder einem auswärtigen Bewerber die Anreise zur Teilnahme am Bewerbungsgespräch nicht zumutbar, so kann dieses auch mittels eines EDV-gestützten Interviews oder eines Telefoninterviews durchgeführt werden. ³Dabei ist die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festzustellen.
- (4) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:
 - a) Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität zum Bewerbungsgespräch eingeladen.
 - b) Mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber wird anhand eines standardisierten Bewertungsschemas (Anlage 1) ein Gespräch mit einer Dauer von ca. 30 Minuten geführt.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von dem zur selbständigen Lehre berechtigten Mitglied der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, der Name des zur selbständigen Lehre berechtigten Mitgliedes der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(5) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt, die wie folgt gewichtet werden (Anlage 1):

- a) Akademisches Potential (45%),
- b) Forschungsaktivitäten und berufliche Erfahrung (10%),
- c) Relevanz der geplanten Arbeit (15%),
- d) Vorbereitung für die Aufnahme des Studiums (30%).

(6) ¹Nach dem Bewerbungsgespräch entscheidet das zur selbständigen Lehre berechnigte Mitglied der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen über die Betreuungszusage und bewertet die Bewerberin oder den Bewerber nach deren oder dessen besonderer Eignung für diesen Studiengang auf einer Skala nach § 2 Abs. 5 Buchstabe b). ²Das Ergebnis wird an die Auswahlkommission übermittelt.

(7) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechnigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 6 Entscheidung über den Zugang

¹Nach Abschluss des Bewerbungsgesprächs entscheidet die Auswahlkommission abschließend darüber, ob die Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt haben. ²Die Auswahlkommission leitet die Entscheidungen an das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften weiter. ³Dieses teilt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens mit.

§ 7 Zugangs- und Zulassungsbescheid

(1) Die zugangsberechnigten Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang erhalten einen vom Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften erteilten schriftlichen Zugangs- und Zulassungsbescheid.

(2) ¹Im Zugangs- und Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer sich die zugangsberechtigte Bewerberin oder der zugangsberechtigte Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ²Liegt dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zugangsbescheid unwirksam. ³Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsberechtigung nicht nachgewiesen haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)“ vom 27.11.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 33/2006, S. 4943) außer Kraft.

Anlage 1

Interview

Auswahlkriterien für PAG Bewerberinnen/Bewerber

Hinweis für Interviewende:

Die vier untenstehenden Kriterien sollen berücksichtigt werden, wobei die Zeit für das Interview pro Kandidatin oder Kandidat 30 Minuten nicht übersteigen soll.

Name
der Bewerberin/
des Bewerbers:

Nachname	Vorname
----------	---------

Name
der Interviewerin/
des Interviewers:

Nachname	Vorname
----------	---------

Titel	Department	Institution
-------	------------	-------------

1. AKADEMISCHES POTENTIAL (45%)

- Art des MSc-Abschlusses
- Zusätzlich belegte Kurse
- MSc-Arbeit
- Wissenschaftliche Publikationen, Seminarbeiträge
- Das individuelle Studien- bzw. Forschungsproposal, seine wissenschaftlichen Hintergründe, Vorraussetzungen und seine Methodologie, seine "Originalität" und Signifikanz, seine Relevanz, seine Durchführbarkeit und die Art der Präsentation
- Wissen über naheliegende (relevante und grundsätzliche) Bereiche; Problemlösungskapazität
- Gebrauch von internationaler wissenschaftlicher Literatur, nationale und internationale Kontakte zu Wissenschaftlern aus dem Bereich der geplanten Promotion

2. FORSCHUNGS-/ PROFESSIONELLE ERFAHRUNGEN (10%)

- Art und Anzahl der bereits durchgeführte Forschungsprojekte und die Rolle der Kandidatin bzw. des Kandidaten in diesen
- Beteiligung an Übertragung in die Praxis und Verbreitung von Forschungsergebnissen
- Akademische und andere Lehrtätigkeiten
- Absolvierte Praktika und Arbeitserfahrung

3. RELEVANZ (15%)

- Korrelation zwischen vorheriger akademischer Ausbildung / wissenschaftlicher Forschung / professioneller Erfahrung und geplanten Studien / Forschung, Kontinuität oder Wechsel
- Relevanz für die individuelle akademische / professionelle Karriere
- Relevanz der beabsichtigten Forschungstätigkeit bezüglich wissenschaftlicher / technologischer / sozioökonomischer / kultureller Entwicklung

4. VORBEREITUNG (30%)

- Getroffene Vorbereitungen für die geplante Forschung (Literatursuche, Proben-/Daten-Sammlung)
- Bereits bestehende Kontakte

- Sprachkenntnisse in der Studien- und Prüfungssprache
- Entwicklung von Handlungsalternativen bei außerplanmäßigen Ereignissen im Versuchsverlauf

Bewertungsmodus

- Summe der Punktbewertungen, je höher je besser

Bewertung (jeweiliger %-Anteil auf Skala 1-10), bitte ankreuzen

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Akademisches Potential	4,5	9	13,5	18	22,5	27	31,5	36	40,5	45
Forschungs- / professionelle Erfahrungen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Relevanz	1,5	3	4,5	6	7,5	9	10,5	12	13,5	15
Vorbereitung	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30

Datum: _____ Unterschrift: _____

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 03.07.2008 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.08.2008 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“ am 16.10.2008 genehmigt (§§ 9 Abs. 2 und 3, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für
den Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for
Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“ der Fakultät für Agrarwissenschaften
an der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich und Studienbeginn

- (1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für alle zu vergebenden Studienplätze dieses Studiengangs ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (2) Der Promotionsstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.

§ 2 Zugangsvoraussetzung

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen konsekutiven Master-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr (insgesamt mindestens 300 ECTS-Anrechnungspunkte) oder einem gleichwertigen akademischen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in einer fachlich einschlägigen Fachrichtung abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Abs. 4 ist. ²Abweichend von Satz 1 werden ein Masterabschluss oder ein Bachelorabschluss und Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 240 ECTS-Anrechnungspunkte zur Aufnahme des Studiums anerkannt, sofern ein Notendurchschnitt von jeweils mindestens 1,5 nachgewiesen wird. ³Die Entscheidung, ob ein Studiengang

fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ⁴Die positive Feststellung und die Zulassung sind bis zum Nachweis der noch fehlenden zusätzlichen Module durch die Bewerberin oder den Bewerber, der innerhalb von zwei Semestern nach Zulassung vorgelegt sein muss, auflösend bedingt, sofern die Auswahlkommission mit der Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit eine entsprechende Auflage verbindet.

(2) ¹Die den Abschlüssen nach Absatz 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ²Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen, insbesondere durch:

- a) International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens 6 Punkten;
- b) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note "C" (pass);
- c) ein handschriftlicher TOEFL (Test of English as a Foreign Language) von mindestens 550 Punkten;
- d) ein computergestützter TOEFL (Test of English as a Foreign Language) von mindestens 220 Punkten;
- e) mindestens 80 Punkte im „new internet based TOEFL“ (Test of English as a Foreign Language);
- f) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework);
- g) UNIcert der Stufe III.

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung und solche Bewerberinnen oder Bewerber, die einen vorherigen Studiengang in dieser Sprache abgeschlossen haben.

(4) Die Zugangsberechtigung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 36 Punkte erreicht hat:

a) Je nach Abschlussnote des Hochschulabschlusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Abschlussnote	1,0	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktzahl	60	57	54	51	48	45	42	39	36	33
Abschlussnote	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktzahl	30	27	24	21	18	15	12	9	6	0

b) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Bewerbungsgespräch gemäß § 5 werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet	21 bis 30 Punkte
geeignet	11 bis 20 Punkte
wenig geeignet	0 bis 10 Punkte.

(5) Weitere Voraussetzungen im Falle der besonderen Eignung ist eine Erklärung eines zur selbständigen Lehre berechtigten Mitgliedes der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen über die Annahme der Kandidatin oder des Kandidaten als Doktorandin oder Doktoranden und über das Vorhandensein entsprechender Ressourcen in Form eines Arbeitsplatzes sowie apparativer und finanzieller Ausstattung.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des Zugangsverfahrens bildet die Fakultät für Agrarwissenschaften wenigstens eine Auswahlkommission.

(2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus fünf Mitgliedern, darunter drei Mitglieder, die der Hochschullehrergruppe angehören, ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zugangsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Verantwortung für die Durchführung der Bewerbungsgespräche gemäß § 5,
- d) Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 4 Bewerbungsantrag

(1) ¹Der an das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften zu richtende Bewerbungsantrag muss dort zusammen mit den nach Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen eingereicht werden. ²Alle Unterlagen müssen in englischer Sprache eingereicht werden. ³Das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften prüft die Vollständigkeit und die Echtheit der nach Absatz 2 einzureichenden Bewerbungsunterlagen für den Studiengang.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 und 2 in Form beglaubigter Kopien. Für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, entweder in Deutsch oder Englisch,
- b) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist,
- c) eine vorläufige Forschungsskizze bezüglich des geplanten Promotionsthemas auf maximal zwei Seiten, mit Nennung der zukünftigen Betreuerin oder des zukünftigen Betreuers,
- d) die Kontaktangabe für eine mögliche Referenz von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer,
- e) ein Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
- f) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird,
- g) ggf. geeignete Unterlagen zum Nachweis zusätzlicher Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit) auf dem Gebiet der Agrarwissenschaften, welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsstudiengang darlegen; im Falle von bereits vorhandenen Veröffentlichungen einfache Kopien von maximal drei Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers.

§ 5 Bewerbungsgespräch

(1) Das Bewerbungsgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist.

(2) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Bewerbungsgespräch eine Vorauswahl durch die Auswahlkommission statt. ²Die Vorauswahl wird anhand der Note des Abschlusszeugnisses des wissenschaftlichen Studienganges durchgeführt. ³Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht wenigstens 6 Punkte (§ 2 Abs. 4 Buchstabe a)) erreichen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(3) ¹Das Bewerbungsgespräch wird durch ein von der Auswahlkommission bestelltes, zur selbständigen Lehre berechtigtes Mitglied der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen, in dessen Fachgebiet das Forschungsvorhaben liegt, oder auf seinen Antrag durch eine durch die Auswahlkommission bestellte Stellvertretung durchgeführt. ²Ist einer auswärtigen Bewerberin oder einem auswärtigen Bewerber die Anreise zur Teilnahme am Bewerbungsgespräch nicht zumutbar, so kann dieses auch mittels eines EDV-gestützten Interviews oder eines Telefoninterviews durchgeführt werden. ³Dabei ist die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festzustellen.

(4) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität zum Bewerbungsgespräch eingeladen.

b) Mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber wird anhand eines standardisierten Bewertungsschemas (Anlage 1) ein Gespräch mit einer Dauer von ca. 30 Minuten geführt.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von dem zur selbständigen Lehre berechtigten Mitglied der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, der Name des zur selbständigen Lehre berechtigten Mitgliedes der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(5) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt, die wie folgt gewichtet werden (Anlage 1):

a) Akademisches Potential (45%),

b) Forschungsaktivitäten und berufliche Erfahrung (10%),

c) Relevanz der geplanten Arbeit (15%),

d) Vorbereitung für die Aufnahme des Studiums (30%).

(6) ¹Nach dem Bewerbungsgespräch entscheidet das zur selbständigen Lehre berechnigte Mitglied der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen über die Betreuungszusage und bewertet die Bewerberin oder den Bewerber nach deren oder dessen besonderer Eignung für diesen Studiengang auf einer Skala nach § 2 Abs. 4 Buchstabe b). ²Das Ergebnis wird an die Auswahlkommission übermittelt.

(7) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 6 Entscheidung über den Zugang

¹Nach Abschluss des Bewerbungsgesprächs entscheidet die Auswahlkommission abschließend darüber, ob die Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt haben. ²Die Auswahlkommission leitet die Entscheidungen an das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften weiter. ³Dieses teilt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens mit.

§ 7 Zugangs- und Zulassungsbescheid

(1) Die zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang erhalten einen vom Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften erteilten schriftlichen Zugangsbescheid.

(2) ¹Im Zugangs- und Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer sich die zugangsberechtigte Bewerberin oder der zugangsberechtigte Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ²Liegt dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zugangsbescheid unwirksam. ³Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsberechtigung nicht nachgewiesen haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“ vom 27.11.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 33/2006 S. 4937) außer Kraft.

Anlage 1

Interview

Auswahlkriterien für IPAG Bewerberinnen / Bewerber

Hinweis für Interviewende:

Die vier untenstehenden Kriterien sollen berücksichtigt werden, wobei die Zeit für das Interview pro Kandidatin oder Kandidat 30 Minuten nicht übersteigen soll.

Name
der Bewerberin/
des Bewerbers:

Nachname	Vorname
----------	---------

Name
der Interviewerin/
des Interviewers:

Nachname	Vorname
----------	---------

Titel	Department	Institution
-------	------------	-------------

1. AKADEMISCHES POTENTIAL (45%)

- Art des MSc-Abschlusses
- Zusätzlich belegte Kurse
- MSc-Arbeit
- Wissenschaftliche Publikationen, Seminarbeiträge
- Das individuelle Studien- bzw. Forschungsproposal, seine wissenschaftlichen Hintergründe, Vorraussetzungen und seine Methodologie, seine „Originalität“ und Signifikanz, seine Relevanz, seine Durchführbarkeit und die Art der Präsentation
- Wissen über naheliegende (relevanten und grundsätzlichen) Bereiche; Problemlösungskapazität
- Gebrauch von internationaler wissenschaftlicher Literatur, nationale und internationale Kontakte zu Wissenschaftlern aus dem Bereich der geplanten Promotion

2. FORSCHUNGS-/ PROFESSIONELLE ERFAHRUNGEN (10%)

- Art und Anzahl der bereits durchgeführte Forschungsprojekte und die Rolle der Kandidatin bzw. des Kandidaten in diesen
- Beteiligung an Übertragung in die Praxis und Verbreitung von Forschungsergebnissen
- Akademische und andere Lehrtätigkeiten
- Absolvierte Praktika und Arbeitserfahrung

3. RELEVANZ (15%)

- Korrelation zwischen vorheriger akademischer Ausbildung / wissenschaftlicher Forschung / professioneller Erfahrung und geplanten Studien / Forschung, Kontinuität oder Wechsel
- Relevanz für die individuelle akademische / professionelle Karriere
- Relevanz der beabsichtigten Forschungstätigkeit bezüglich wissenschaftlicher / technologischer / sozioökonomischer / kultureller Entwicklung

4. VORBEREITUNG (30%)

- Getroffene Vorbereitungen für die geplante Forschung (Literatursuche, Proben-/Daten-Sammlung)
- Bereits bestehende Kontakte

- Sprachkenntnisse in der Studien- und Prüfungssprache
- Entwicklung von Handlungsalternativen bei außerplanmäßigen Ereignissen im Versuchsverlauf

Bewertungsmodus

- Summe der Punktbewertungen, je höher je besser

Bewertung (jeweiliger %-Anteil auf Skala 1-10), bitte ankreuzen

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Akademisches Potential	4,5	9	13,5	18	22,5	27	31,5	36	40,5	45
Forschungs- / professionelle Erfahrungen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Relevanz	1,5	3	4,5	6	7,5	9	10,5	12	13,5	15
Vorbereitung	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30

Datum: _____ Unterschrift: _____

Gebäudemanagement:

Im Bereich des Infrastrukturellen Gebäudemanagements wurde die Zuordnung der Aufgaben innerhalb der Sachgebiete GM 42 und GM 43 neu festgelegt (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2007 S. 1)). Das geänderte Organigramm des Infrastrukturellen Gebäudemanagements (Bereich GM 4) wird auf der nachfolgenden Seite bekannt gemacht.

Die Änderung ist am 01.12.2008 in Kraft getreten.

